

# Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Rheingau-Taunus-Kreis

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19.09.1980 (GVBl. I, S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.12.1976 (BGBl. I, S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 01.06.1980 (BGBl. I, S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung und mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

Die in der Anlage näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmalen erklärt. Die Umgebung eines Naturdenkmals ist nach Maßgabe der Anlage in den Schutz einbezogen.

## § 2

- (1) Die Anlage enthält für jedes Naturdenkmal ein gesondertes Blatt mit folgenden Angaben:
  1. Kennziffer im Naturschutzregister
  2. Bezeichnung, historischer Name
  3. Beschreibung, Schutzgrund
  4. Lage des Naturdenkmals, der Gemeinde, des Ortsteils, Flur und Flurstück bzw. der Waldabteilung, Rechts- und Hochwert in der topografischen Karte 1 : 25.000, Gemarkungsteile, nähere Lagebezeichnung
  5. Eigentümer
  6. Für das Naturdenkmal geltende Verbote nach § 3 Abs. 2.
- (2) Die Naturdenkmale sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 3

- (1) Die Beseitigung eines Naturdenkmals ist verboten.
- (2) Ferner sind nach näherer Bestimmung der Anlage die folgenden Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten:
  1. Teile des Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen.
  2. Die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu verdichten, die Bodenstruktur zu beeinträchtigen oder den Wasserhaushalt des Bodens zu verändern.
  3. Die Bodenoberfläche zu pflastern, zu befestigen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln.
  4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen.
  5. Bäume auszuasten sowie den Stamm, die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen oder sonst zu schädigen.

6. Das Naturdenkmal zu besteigen oder außerhalb der öffentlichen Wege zu betreten.
  7. Zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden.
  8. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen; unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hess. Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht.
- (3) Ausgenommen von den Verboten des Abs. 1 und 2 bleiben die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

## § 4

Zuständige Behörde für die Befreiung nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Teile des Naturdenkmals wegnimmt, abschlägt oder in anderer Weise beschädigt oder beseitigt,
2. die Bodengestalt verändert, den Boden verdichtet, die Bodenstruktur beeinträchtigt oder den Wasserhaushalt des Bodens verändert,
3. Die Bodenoberfläche pflastert, befestigt oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise versiegelt,
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
5. Bäume ausastet sowie den Stamm, die Rinde oder das Wurzelwerk verletzt oder sonst beschädigt,
6. das Naturdenkmal besteigt oder außerhalb der öffentlichen Wege betritt,
7. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet,
8. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt; unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hess. Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht,

soweit der Verbotstatbestand nach der Anlage im Einzelfall gilt.

## § 6

- (1) Es werden aufgehoben:
  1. Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen des ehemaligen Kreises Rheingau.

- 
2. die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen des ehemaligen Kreises Untertaunus.
  3. Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen des Kreises Main-Taunus im Bereich des eingegliederten Kreisteiles.
  4. Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen des Kreises Hochtaunus im Bereich des eingegliederten Kreisteiles.
- (2) Soweit in Bezug auf Naturdenkmale, die durch diese Verordnung erneut unter Schutz gestellt werden, Verfahren anhängig sind, finden die nach Abs. 1 aufgehobenen Vorschriften Anwendung.

### **§ 7**

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

### **§ 8**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Tageszeitungen in Kraft.

Der Kreisausschuss des  
Rheingau-Taunus-Kreises  
- Untere Naturschutzbehörde -

Bad Schwalbach, den 15.09.1986

gez. Dietz  
Landrat















---

-----